



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 39/2022/2023 3. LIGA

09.12.22 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 09.12.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Hallesche FC wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.950,- Euro belegt.
2. Dem Halleschen FC wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.650,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Hallesche FC hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.05.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

Ggz. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

Hallescher FC e.V.

02.12.2022

**Per E-Mail**

### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und der SG Dynamo Dresden am 06.08.2022 in Halle**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Hallesche FC wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.950,- Euro belegt.
2. Dem Halleschen FC wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.650,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Hallesche FC hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.05.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des Halleschen FC.

#### **Ergänzende Begründung:**

Deutlich vor Spielbeginn kam es auf dem Stadiongelände (hinter den Einlasskontrollen) an einem massiven Trennungstor zwischen Heim- und Gastbereich (Block 10/11) zu gegenseitigen Provokation zwischen Anhängern beider Mannschaften. Hierbei schoben Anhänger des Halleschen FC zwei Ordner beiseite und zogen eine ca. vier Meter lange Eisenstange, die als Riegel am Tor hing (Schutzriegel), aus der Halterung. Die Anhänger des Halleschen FC warfen diese Eisenstange über den Zaun auf die andere Seite in Richtung der Gästefans. Da diese noch nicht am Tor standen, wurde niemand getroffen (Fall 1).



Vor bzw. während des Spiels wurden im Halleschen Zuschauerbereich insgesamt mindestens 35 pyrotechnische Gegenstände gezündet: Vom Anpfiff bis zur 3. Spielminute drei weiße Rauchtöpfe, 28 Bengalische Fackeln und drei Böller sowie in der 65. Spielminute ein Nebeltopf. Die Vorkommnisse hatten keine Auswirkungen auf das Spielgeschehen, es erfolgten jeweils Stadiondurchsagen (Fall 2).

Während des Spiels wurden aus dem Halleschen Zuschauerbereich mindestens neun Gegenstände auf das Spielfeld bzw. in Richtung von Spielern geworfen: In der 14. Spielminute ein Becher aus Block 18, in der 21. Spielminute zwei Becher aus Block 21, in der 23. und 24. Spielminute jeweils ein Becher aus Block 18 sowie in der 54. Spielminute drei Becher und ein Feuerzeug aus den Blöcken 20 und 21. Das Spielgeschehen wurde jeweils nicht beeinträchtigt und es erfolgten Stadiondurchsagen (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen sowie gewalttägige Handlungen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall 1 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Da es zu keinen Verletzungen kam und Polizei und Ordnungsdienst den Vorfall schnell unter Kontrolle bringen konnten, beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 1 im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro.

Bei der Strafzumessung in den Fällen 2 und 3 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht in der 3. Liga für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Werfen von Gegenständen (Fall 3) je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor.



Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 12.250,- Euro (Fall 2) bzw. 2.700,- Euro (Fall 3).

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 16.950,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 09.12.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –